

SATZUNG
der
Gesellschaft für Angewandte Linguistik e. V.
(GAL e. V.)

§ 1 – Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Angewandte Linguistik“ (GAL), nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“, im Folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt.

(2) Die Gesellschaft ist ein selbstständiger deutscher Verband. Sie ist Mitglied der AILA (Association Internationale de Linguistique Appliquée).

(3) Sitz der Gesellschaft ist Duisburg. Verwaltungssitz ist der Dienort der Präsidentin / des Präsidenten.

§ 2 – Ziele und Zweck

(1) Die Gesellschaft hat das Ziel, die Entwicklung der Angewandten Linguistik auf allen Gebieten, in wissenschaftlicher Forschung, Lehre, Praxis innerhalb und außerhalb der Hochschulen zu fördern und dadurch die Angewandte Linguistik insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland voranzutreiben und zu koordinieren, den Austausch wissenschaftlicher Informationen, Erfahrungen und Ergebnisse zu unterstützen sowie die gesellschaftliche Wahrnehmung der Angewandten Linguistik zu verstärken. Sie steht für alle ihre Ziele betreffenden Fragen als Gesprächspartnerin für Organe der Wissenschaftsförderung zur Verfügung.

(2) Sie fördert die nationale und internationale Zusammenarbeit im Bereich der Angewandten Linguistik. Sie unterstützt den wissenschaftlichen Nachwuchs in den Arbeitsgebieten der Angewandten Linguistik.

(3) Zu diesem Zweck führt die Gesellschaft entweder in eigener Regie oder in Zusammenarbeit mit anderen Fachverbänden und Institutionen Fachtagungen und Fortbildungskurse durch. Im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Möglichkeiten kann die Gesellschaft selbst Forschungsvorhaben durchführen oder fördern.

(4) Sie ist Interessenvertretung ihrer Mitglieder in der DFG und anderen wissenschaftlichen Organisationen.

(5) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51–64 AO.

(6) Sie ist selbstlos tätig; die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.

(7) Sie darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(8) Die Gesellschaft ist politisch unabhängig. Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 3 – Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Gesellschaft gehören aktive, fördernde und Ehrenmitglieder an.
- (2) Aktives Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins bejaht und zu fördern bereit ist und die auf dem Gebiet der Angewandten Linguistik tätig ist. Darunter fallen auch Studierende.
- (3) Personen, die sich hervorragende Verdienste um die Gesellschaft oder die von ihr verfolgten Ziele erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit des Beirates der Mitgliederversammlung zur Wahl als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele der Gesellschaft ideell und finanziell unterstützen will.

3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Dabei ist auf Nachfrage darzulegen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm zu benennendes Mitgliedschaftskomitee.
- (3) Wird die Aufnahme verweigert, so kann die Antragstellerin / der Antragssteller Berufung bei einer Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (4) Für Antragstellende mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, die in die Gesellschaft eintreten, ist die Beitragszahlung im SEPA-Lastschriftverfahren verpflichtend.

3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss aus der Gesellschaft oder durch Tod.
- (2) Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und tritt zum Ende des laufenden Kalenderjahres in Kraft.
- (3) Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden:
 - a) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit der Bezahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung länger als zwei Jahre im Rückstand ist;
 - b) auf Antrag des Vorstandes oder mindestens des zehnten Teils der Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist gegeben, wenn das Verhalten des Mitglieds innerhalb oder außerhalb der Gesellschaft geeignet ist, deren Ansehen zu schädigen. Das von Ausschluss bedrohte Mitglied hat das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung vor deren Beschluss eine Stellungnahme abzugeben. Der Ausschluss bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (4) Ehemalige Mitglieder der Gesellschaft erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft weder die eingezahlten Beträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 – Einkünfte und Mittelverwendung

- (1) Die Einkünfte der Gesellschaft bestehen aus laufenden Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Teilnahmegebühren für durchgeführte Veranstaltungen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Über die Höhe und über Fälligkeitstermine von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie soll sich nach dem voraussichtlichen Bedarf des Vereins für seine satzungsmäßigen Ziele und Zwecke richten. Der Vorstand hat darüber der Versammlung einen von ihm ausgearbeiteten und vom Beirat gebilligten Vorschlag vorzulegen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die laufenden Mitgliedsbeiträge sind zum 1. März eines Jahres zu zahlen. Die Aufnahmegebühr ist sofort bei Aufnahme eines neuen Mitglieds fällig. Der Vorstand kann in besonders begründeten Fällen Beitragsreduzierung bzw. -erlass gewähren. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
- (5) Über die Höhe und Zahlungsweise von Teilnahmegebühren entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Gesellschaft ist berechtigt, Förderbeiträge entgegenzunehmen.
- (7) Mittel des Vereins (Mitgliedsbeiträge, sonstige Einnahmen, etwaige Gewinne) werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Wer Mitglied der Gesellschaft wird, erklärt dadurch seine Bereitschaft, nach Maßgabe seiner Möglichkeiten Aufgaben in der Gesellschaft zu übernehmen und die Ziele der Gesellschaft zu fördern.
- (2) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder haben einen Anspruch darauf, über die mit den Aufgaben der Gesellschaft zusammenhängenden Vorgänge angemessen unterrichtet zu werden.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, zu den festgelegten Konditionen an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und die angebotenen Dienste der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen.
- (5) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Nur sie können in Ämter der Gesellschaft gewählt werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 6 – Organe

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) der Vorstand,

b) der Beirat,

c) die Mitgliederversammlung.

(2) Die Organe der Gesellschaft sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gesellschaft erstattet.

§ 7 – Der Vorstand

7.1 Zusammensetzung, Arbeitsweise

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten /der Vizepräsidentin, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Vorstandsmitglieder sind aktive Mitglieder der GAL.

(3) Gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft ist jedes Vorstandsmitglied einzeln.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

(6) Die Geschäftsperiode des Vorstands erfolgt jeweils zum 1.1. des auf die Wahl folgenden Jahres.

(7) In der Zeit zwischen Wahl und Amtsübernahme sind anhängige Verfahren durch ausgeschiedene Vorstandsmitglieder zu regeln und die Geschäfte ordnungsgemäß zu übergeben.

7.2 Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied kann für den Vorstand kandidieren. Gewählt wird jedes Vorstandsmitglied einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Wahl erfolgt geheim.

(3) Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand ist innerhalb von 2 Monaten für den Rest der Amtsperiode vom Beirat ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt diese Wahl oder nimmt eine Neuwahl vor.

§ 8 – Der Beirat

- (1) Der Beirat soll die verschiedenen in der Gesellschaft vertretenen Sektionen repräsentieren. Er berät den Vorstand in allen die Ziele der Gesellschaft betreffenden Fragen.
- (2) Beiratsmitglieder sind aktive Mitglieder der GAL.
- (3) Der Beirat kann Gremien und Ausschüsse einsetzen.
- (4) Die Mitglieder des Beirats werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung aus den aktiven Mitgliedern in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Folgemonat der Wahl.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsperiode eine Ersatzperson wählen.
- (6) Zur Vorbereitung der Wahlen kann ein Nominierungsausschuss vom Vorstand eingesetzt werden.
- (7) Der Beirat soll mindestens zwei Mal jährlich tagen. Der Beirat wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand hat ihn außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Beirates dies verlangt.
- (8) Die Sitzungen des Beirats werden vom Präsidenten oder der Präsidentin der Gesellschaft geleitet, bei Verhinderung durch ein von ihm / von ihr zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes.
- (9) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Beiratsmitglieder.
- (10) Beiratssitzungen können auf Beschluss des Vorstandes auch digital oder hybrid stattfinden.

§ 9 – Die Mitgliederversammlung

9.1 Arten und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens alle zwei Jahre findet die ordentliche Mitgliederversammlung der Vereinsmitglieder statt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben (Beratung und Beschlussfassung) zuständig:
 - a) Feststellen der Tagesordnung,
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - c) Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Präsidenten / der Präsidentin über die vergangenen Geschäftsjahre,
 - d) Entgegennahme und Erörterung des Kassenberichts des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin und der Kassenprüferinnen / der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahl des Vorstandes und Beirates gemäß § 7.2 (1) und § 8 (4),
 - g) Bestellung von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung
 - (h) Festsetzung der Höhe und Fälligkeitstermine von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen auf Vorschlag des Vorstandes,

- (i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Gesellschaft,
 - (j) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag von Vorstand und Beirat,
 - (k) Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Entscheidungen sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Ferner hat eine Beratung und Beschlussfassung über die Gegenstände stattzufinden, für die der Vorstand, der Beirat oder ein Vereinsmitglied dies mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung fordert.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand im Interesse der Gesellschaft es für notwendig hält oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- (5) Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes auch digital oder hybrid stattfinden.

9.2 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist von der Präsidentin / vom Präsidenten schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einzuberufen.
- (2) Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse abgesandt worden ist.
- (3) Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung von Seiten der Mitglieder sollen in der Tagesordnung berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
- (4) Änderungsvorschläge zur Satzung, zu Sektionsgründungen und -auflösungen müssen allen Mitgliedern bis mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in konkreter Form bekannt gegeben werden. Die Satzung kann nur insoweit geändert werden, als dadurch die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Für eine Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, gilt die reguläre Einladungsfrist für Mitgliederversammlungen nach § 9.2 Absatz (1).

Für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins müssen mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder des Vereins an der Mitgliederversammlung teilnehmen; darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung für eine Auflösung des Vereins wegen zu geringer Teilnahme beschlussunfähig, so kann unter Wahrung der regulären Frist erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder unter Berücksichtigung von § 9.3 (6) beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

9.3 Leitung, Stimmrecht, Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten, bei Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft, geleitet. Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder, sofern nicht etwas anderes in dieser Satzung bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.

(5) Eine Satzungsänderung kann nur auf Antrag des Vorstands oder mindestens eines Zehntels der aktiven Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Satzung kann nur insoweit geändert werden, als dadurch die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(6) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung zur Auflösung gilt §9.2 (5). Der Auflösungsbeschluss ist wirksam, wenn ihm drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen zustimmend sind.

§ 10 – Sektionen

(1) Die Bildung einer Sektion wird nach Stellungnahme durch Vorstand und Beirat von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag die Auflösung einer Sektion. Der Antrag auf Auflösung kann von der Sektionsleitung oder vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat gestellt werden. Der Antrag muss sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Die amtierende Sektionsleitung hat das Recht auf Stellungnahme.

(3) Die Sektionen berichten dem Vorstand über ihre Aktivitäten.

§ 11 – Niederschrift von Beschlüssen

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der jeweiligen Sitzungsleitung und der Person, die das Protokoll verfasst hat, zu unterzeichnen. Das Protokoll muss Tag und Ort der Sitzung, Namen der anwesenden Mitglieder und sonstiger Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Tagungsordnungspunkte, die Anträge und Namen der Antragstellerinnen oder Antragsteller sowie die Stellungnahmen der Mitglieder, wenn dies ausdrücklich verlangt wird, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern zugestellt werden. Das Protokoll der Beiratssitzung muss allen Beiratsmitgliedern zugestellt werden. Das Protokoll der Vorstandssitzung muss den Vorstandsmitgliedern zugestellt werden. Es genügt jeweils die Zustellung in Textform.

§ 12 – Liquidation der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft darf nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9.3 (6) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Goethe-Institut München zwecks Förderung der Angewandten Linguistik in Forschung, Lehre und Praxis.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Gesellschaft aus einem anderen Grund ihre Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 – Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art allein zu beschließen.
- (2) Der Präsident / die Präsidentin der Gesellschaft wird ermächtigt und beauftragt, die Anmeldung der Gesellschaft am Vereinsregister allein zu beantragen.
- (3) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. September 2025 in Hildesheim auf der Grundlage der bestehenden Satzung, zuletzt geändert in Koblenz am 29. September 2016, beschlossen.

Sonnenberg, den 3. November 1968

Mainz, den 7. Oktober 1978

Trier, den 14. Oktober 1982

Duisburg, den 28. September 1990

Bremen, den 29. September 2000

Bayreuth, den 22. September 2011

Koblenz, den 29. September 2016

Hildesheim, den 17. September 2025

gez.

(Prof. Dr. Karin Birkner, Präsidentin der GAL)